

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

1947

Ausgegeben am 2. August 1947.

Nr. 31

### Inhalt:

Gesetz über die Gewährung eines Sonderurlaubs für die aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen Verfolgten .....	S. 127	Gesetz über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen .....	S. 128
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen .....	S. 127	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Polizei .....	S. 128

## Gesetz über die Gewährung eines Sonderurlaubs für die aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen Verfolgten.

Vom 2. August 1947.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1.

Arbeiter, Angestellte und Beamte, die aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen oder aus Gründen einer gegenständlichen Weltanschauung länger als 1 Jahr unter der nationalsozialistischen Regierung inhaftiert waren, erhalten bis zum 31. Dezember 1949 einen zusätzlichen bezahlten jährlichen Urlaub von 6 Tagen.

Den gleichen Urlaub erhalten die Witwen von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert waren und in der Haft verstorben sind, und die Witwen von Personen, die unter dem Nationalsozialismus aus politischen Gründen hingerichtet worden sind.

Der dem einzelnen Arbeitnehmer auf Grund von Gesetzen, Tarifordnungen oder Betriebsvereinbarungen zustehende Jahresurlaub darf unter Anrechnung des durch dieses Gesetz vorgesehenen Zusatzurlaubs die Gesamtdauer von 24 Tagen nicht übersteigen.

### § 2.

Für die Gewährung des zusätzlichen Urlaubs gemäß § 1 ist der Nachweis der in § 1 festgelegten Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der KL.-Betreuungsstelle Bremen und die Betreuung durch diese Stelle erforderlich.

### § 3.

Dieses Gesetz gilt für Arbeiter, Angestellte und Beamte der Privatwirtschaft, der Verwaltung und öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie für Beamtenanwärter.

### § 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; es tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,  
Bremen, den 2. August 1947.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen.

Vom 2. August 1947.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel I.

Im § 1 Abs. 1 des in der Überschrift genannten Gesetzes vom 11. April 1930 (Gesetzbl. S. 58) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1938 (Gesetzbl. S. 144) wird hinter der Nr. 4 folgende Vorschrift angefügt:

„5. Die der „Stadtwerke Bremen Aktiengesellschaft“ für die Lieferung von Gas, Wasser und elektrischer Arbeit und für die Benutzung von Strom-, Gas- und Wasserzählern sowie deren-Anschluß und für die Behebung von Störungen geschuldeten Beträge.“

### Artikel II.

Im Artikel III Absatz 2 der 6. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 26. Juni 1941 (Gesetzbl. S. 69) werden die Worte „der Städtischen Werke in Bremen“ durch die Worte „der Stadtwerke Bremen Aktiengesellschaft“ ersetzt.

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,  
Bremen, den 2. August 1947.